



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 8. August 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 28, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ostheim Blatt 1901, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| | Ostheim | 1 | 83/3 | Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 3 | 701 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 1 bezeichneten Wohneinheit. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ostheim Band 47 Blatt 1902) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einseitig angebautes Zweifamilienwohnhaus als Wohnungseigentum, Baujahr ca. 1930/1962, Energieausweis vorhanden, keine Baulasten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main 100 60 30 bei der Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt, BLZ 500 500 00, IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF3333,
unter Angabe des Kassenzeichens: X048691804058X.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -